

**Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt
an Grundschulen vom 19. Dezember 2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sachunterricht
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sachunterricht entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sachunterricht 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Sachunterricht lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Naturwissenschaften auf Vorschlag der Fachbereichsräte der am Studiengang Sachunterricht beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Sachunterricht umfasst Module von insgesamt 42 Credits. Das Verhältnis der Credits für Fach und Fachdidaktik hängt von der Wahl der Sachunterrichtsperspektive ab. In allen Perspektiven beträgt der Anteil der Fachdidaktik mindestens 22 Credits, davon entfallen 6 Credits auf die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Sachunterricht keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon mindestens 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sachunterricht drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende

Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Sachunterricht keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sachunterricht sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt

Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Sachunterricht

§ 13

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14

Allgemeine Ziele des Studiums

Der Studiengang Sachunterricht ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden das entsprechende Schulfach als integriertes, verschiedene Perspektiven umfassendes Fach unterrichten können. Das breite Spektrum der diesem Schulfach zuzuordnenden Inhalte, Methoden und speziellen fachlichen Zugängen macht es notwendig, während des Studiums Schwerpunkte zu setzen, aber auch die integrative Perspektive und Schwerpunktübergreifende Intension des Faches hervorzuheben.

Das Studium soll den Studierenden die fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Grundkenntnisse für einen Unterricht vermitteln, der die alltägliche Lebenswelt für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar und verständlich werden lässt, ihnen Wege der Welterschließung öffnet und sie unterstützt, sich aktiv mit ihrer sozialen, technischen und natürlichen Umwelt auseinanderzusetzen. Ein Studium in diesem Sinne soll dazu befähigen, wissenschaftliche Zugänge und Denkweisen als Perspektiven der Welterschließung kennen und anwenden zu lernen, im Unterricht an die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, an regionale, soziale, altersmäßig und geschlechtsspezifisch bedingte Vorerfahrungen anzuknüpfen, geeignete sachunterrichtliche Lernarrangements zu gestalten, zu evaluieren und die Lernenden so zu methodisch bewusstem und reflektierten Umgang mit Problemen und Sachfragen zu führen.

Zum Studium des Faches Sachunterricht ist eine wissenschaftliche Vertiefung und Qualifizierung in exemplarischen Bereichen erforderlich. Hierzu werden die naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und technische Perspektive des Studienganges mit unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten angeboten.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Didaktik des Sachunterrichts	8 Credits
zwei Wahlpflichtmodule*	Modul 2: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive	je 10 Credits (=20)
	<i>oder</i>	
	Modul 3: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Naturwissenschaftliche Perspektive	
	<i>oder</i>	
Wahlpflichtmodul	Modul 4: Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Technische Perspektive	14 Credits oder 8 Credits
	<i>oder</i>	
	Modul 5: Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – mit SPS	
	Modul 6: Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – ohne SPS	

* Es sind aus den drei Modulen 2 bis 4 zwei Module auszuwählen.

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sachunterricht ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen des Moduls 1 (Didaktik des Sachunterrichts) und eines der Module 2 bis 4 (Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens) bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die Module 5 oder 6 und die beiden Wahlpflichtmodule aus 2 bis 4 ein.
- (4) Es kann ein freiwilliges Zusatzmodul Technische Perspektive/Technisches Werken belegt werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Sachunterricht an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung. Diese können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Sachunterricht erklären, dass sie nach der vorliegenden Ordnung studieren wollen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 11. April 2013

Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften
Prof. Dr. F.-W. Herberg

Anlage 1: Beispielstundenplan für das Lehramt Sachunterricht an Grundschulen

1. Sem.	Mo 1: 8 Cr			
2. Sem.	Didaktik des Sachunterrichts	Mo 2/3/4: 10 Cr		
3. Sem.		Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens - Perspektive 1	Mo 2/3/4: 10 Cr	
4. Sem.			Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens - Perspektive 2	
5. Sem.				Mo 5/6: 14/8 Cr
6. Sem.				Lehren, lernen und forschen im SU - mit/ ohne SPS
7. Sem.				

**Freiwilliges
Zusatzmodul
TW**

Technische
Perspektive/
technisches
Werken

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen

Modulname	Didaktik des Sachunterrichts
Code	Modul 1
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die gesellschaftswissenschaftliche Perspektive (V) 2. Einführung in die naturwissenschaftliche Perspektive (V) 3. Einführung in die technische Perspektive (V) 4. Themen und Konzeptionen des Sachunterrichts (V)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Kenntnis zentraler Aspekte der gesellschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Perspektive des Sachunterrichts grundlegende Kenntnisse zur Geschichte, Konzeption und Didaktik des Faches Sachunterricht
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig Beginn jeweils im WS
Studienabschnitt	Grundstudienphase
Semester	ab 1.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul mit vier Pflichtveranstaltungen
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 120 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	8
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen in jeder der Veranstaltungen 1–3: Schriftliche Arbeit/Präsentation (max. 5 Seiten) oder Portfolio oder schriftlicher Test (max. 60 Min) oder mündliche Präsentation oder praktische Präsentation (max. 15 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 3 Seiten).</p> <p>Prüfungsleistung in der Veranstaltung 4: Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–20 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 min) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten).</p>

Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – gesellschaftswissenschaftliche Perspektive (Wahlpflichtmodul)
Code	Modul 2
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar Einführung Geschichtsdidaktik 2. Seminar Einführung Politikdidaktik mit Übung 3. Vorlesung Einführung Geschichtsdidaktik 4. Vorlesung Einführung Politikdidaktik mit Tutorium 5. Seminar Text und Kontext zur Geschichte mit Tutorium (alle Epochen zur Wahl) 6. Seminar Sozialstruktur 7. Seminar Geographie 8. Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft mit Tutorium
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erwerb grundlegender fachlicher, didaktischer und methodischer Kenntnisse zum gesellschaftswissenschaftlichen Lehren und Lernen im Sachunterricht an exemplarischen Beispielen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, Beginn in jedem Semester
Semester Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	ab 2. Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlveranstaltungen. Mindestens eine Veranstaltung muss aus 1 oder 2 sein. Mindestens eine Veranstaltung muss durch ein Tutorium oder eine Übung begleitet werden (2, 4 oder 5).
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung, Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: mindestens 90 (6 SWS) Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistung Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung in beiden Veranstaltungen: Zwei reflektierende Protokolle zu jeder Veranstaltung (mit max. 2 Seiten pro Protokoll) Prüfungsleistung: Seminararbeit von 10-15 Seiten in einer der Veranstaltungen 1 oder 2
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Naturwissenschaftliche Perspektive
Code	Modul 3
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Biologie in der Grundschule 2. Physik in der Grundschule 3. Chemie in der Grundschule 4. Werkstattkurs Biologie 5. Physikalische Experimente 6. Chemische Experimente
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Erwerb grundlegender fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum Lehren und Lernen von Naturwissenschaften im Sachunterricht an exemplarischen Beispielen
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul mit vier Wahlveranstaltungen. Aus den Veranstaltungen 1 bis 3 und 4 bis 6 müssen jeweils zwei Veranstaltungen gewählt werden. Es können mit den 4 Veranstaltungen insgesamt 2 oder 3 Fächer abgedeckt werden.
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesungen, Seminare, Fachpraktische Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	10
Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: in jeder der beiden gewählten Veranstaltungen aus 4., 5. und 6. Präsentation (max. 30 Min.) mit schriftlicher Dokumentation</p> <p>Zwei Modulteilprüfungen: in jeder der beiden gewählten Vorlesungen aus 1., 2. und 3. eine Klausur (je ca. 60 Minuten)</p>

Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Technische Perspektive
Code	Modul 4
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Technik und ihre Didaktik in der Grundschule 2. Grundlagen technische Praxis I (Holz oder Keramik) 3. Grundlagen technische Praxis II (Metall) 4. Technisch-praktisches Lehren und Lernen im Sachunterricht
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Erwerb grundlegender fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht an exemplarischen Beispielen
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Semester	ab 2.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Wahlpflichtmodul
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare/Fachpraktische Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	10
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in 1 oder 4 Modulprüfung: Klausur (ca. 90min) oder vertiefte und erweiterte schriftliche Ausarbeitung der Präsentation (ca. 15–20 Seiten)

Modulname	Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – mit SPS
Code	Modul 5
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschung zum Sachunterricht 2. Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Materialien, Lernumgebungen und Lernprozessen zu ausgewählten Themen des Sachunterrichts bzw. fachübergreifender Themen 3. Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht (z.B. Werkstattunterricht, entdeckendes, problemorientiertes Lernen...) 4. Fachdidaktische Schulpraktische Studien Sachunterricht
Kompetenzen, Thema und Inhalte	<p>Vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung und Evaluation sachunterrichtlicher Lernumgebungen und Lernprozesse der Kinder</p> <p>Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindheits- Lern- und Unterrichtsforschung und ihren Transfer auf Theorie und Praxis des Sachunterrichts</p> <p>SPS: Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Sachunterricht</p>
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig in jedem Semester
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul mit zwei Pflichtveranstaltungen (1 und 4) und einer Wahlpflichtveranstaltung (aus 2 und 3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung/Seminare Schulpraktische Studien
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit Universität 45 Stunden Präsenzzeit Schule 315 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	14
Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen	<p>Die Prüfungsleistung kann in jeder der drei Veranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (90 min), schriftliche Arbeit (ca. 15–20 Seiten) oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten) oder Bericht zum SPS (ca. 30 Seiten).</p> <p>Studienleistung in den anderen gewählten Veranstaltungen: mündliche oder praktische Präsentation, schriftliche Arbeit oder Portfolio</p>

Modulname	Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht – ohne SPS
Code	Modul 6
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschung zum Sachunterricht 2. Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Materialien, Lernumgebungen und Lernprozessen zu ausgewählten Themen des Sachunterrichts bzw. fachübergreifender Themen 3. Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht (z.B. Werkstattunterricht, entdeckendes, problemorientiertes Lernen...)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Vertiefte Kenntnisse in der Entwicklung und Evaluation sachunterrichtlicher Lernumgebungen und Lernprozesse der Kinder Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindheits- Lern- und Unterrichtsforschung und ihren Transfer auf Theorie und Praxis des Sachunterrichts
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig jedes Semester
Semester	ab 5.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Pflichtmodul mit einer Pflichtveranstaltung (1) und einer Wahlpflichtveranstaltung (aus 2 und 3)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung/Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit 180 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	8
Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen	<p>Die Prüfungsleistung kann in jeder der beiden Veranstaltungen erbracht werden.</p> <p>Prüfungsleistung: Klausur (90 min), schriftliche Arbeit (ca. 15–20 Seiten) oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten).</p> <p>Studienleistung in den anderen gewählten Veranstaltungen: mündliche oder praktische Präsentation, schriftliche Arbeit oder Portfolio.</p>

Modulname	Freiwilliges Zusatzmodul Technische Perspektive /technisches Werken
Code	Modul TW
Einzelveranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Technik/Technisches Werken und ihre Didaktik in der Grundschule 2. Maschinenkurs Holz 3. Werken mit Metall 4. Ausgewählte Themen der Technik und ihrer Didaktik (z.B. Neue Medien im Lehr-/Lernprozess, Medien und Methoden technischen Lernen)
Kompetenzen, Thema und Inhalte	Erwerb exemplarischer fachlicher, didaktischer, methodischer und praktischer Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht bzw. technischen Werken, Erwerb des Maschinenscheins Holz
Verwendbarkeit des Moduls (Studiengang/Studienfach)	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Semester	ab 3.
Pflicht/Wahlpflicht/Wahl	Freiwilliges Wahlmodul mit drei Pflichtveranstaltungen (Nr.1, 2 und 3) und einer Wahlveranstaltung (Nr.4)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen. Die Teilnahme am Maschinenkurs setzt die vorherige Teilnahme am Kurs „Grundlagen der Technik I (Holz)“ in Modul 4 voraus.
Organisationsform	Seminare/Fachpraktische Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Anzahl Credits für das Modul	10
Studienleistung, Modulprüfungsleistung , Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit im Maschinenkurs mündliche Präsentation in Veranstaltung 1, 3 oder 4</p> <p>Modulprüfung: Klausur (ca. 90min) oder schriftliche Ausarbeitung einer Seminarstudienleistung (ca. 20 Seiten)</p> <p>Die Note der Modulprüfung geht nicht in das Examen ein.</p>